



Publikation von Projekten, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen

Hinweis: Das Bundesamt für Umwelt BAFU hat im Dezember 2021 die **Vollzugshilfe für erstinstanzliche Entscheidbehörden betreffend Anforderungen an die Publikation von Projekten, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen** veröffentlicht (abrufbar auf der Seite des BAFU: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home.html> → Publikationen, Medien → Publikationen → Umweltrecht
Direktlink: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/recht/publikationen-studien/publikationen/anforderungen-an-die-publikation-von-projekten.html>).

1 Ziel:

Mit dem vorliegenden Merkblatt soll den Stellen, die auf der amtlichen Publikationsplattform <https://publikationen.sg.ch> ein Vorhaben publizieren, bei dem Verbände einspracheberechtigt¹ sind, ein Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden mit dem Ziel, eine möglichst einheitliche Publikationspraxis sicherzustellen. Betroffen sind sowohl Vorhaben im Bereich der der Gemeinde- als auch der Kantonzuständigkeit. Das vorliegende Merkblatt soll als Ergänzung zur oben genannten Vollzugshilfe des Bundes dienen.

Eine einheitliche Publikation stellt sicher, dass die Verbände mittels Suchfunktion bzw. Suchabo die entsprechenden Publikationen (möglichst vollständig) auffinden. Die Verbände müssen sich aus der Veröffentlichung ein hinreichend klares Bild von Art und Tragweite des geplanten Vorhabens machen können.

2 Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt:

Alle Vorhaben, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen, müssen im kantonalen Publikationsorgan (d.h. auf der kantonalen Plattform) veröffentlicht werden, sie sind (auch) im Kantonalen Amtsblatt zu publizieren, d.h. in der Rubrik «**Kantonales Amtsblatt**».

3 Schlüsselwörter bei der Publikation:

Damit Vorhaben, die einen Bereich betreffen, bei denen Verbände einspracheberechtigt sind, auf der Publikationsplattform schnell aufgefunden werden können, sind bei der Publikation entsprechende Schlüsselwörter zu verwenden.

Folgende Schlüsselwörter sind bei der Publikation entsprechender Vorhaben zu verwenden (Auflistung nicht abschliessend):

- Vorhaben, die ausserhalb der Bauzone liegen sind im Titel mit dem Vermerk «**ausserhalb Bauzone**» zu versehen. Somit ist direkt ersichtlich, welche Publikationen ein Vorhaben ausserhalb der Bauzone betreffen.
Zu berücksichtigende Layers aus dem Geoportal:
 - Zonenplan (kommunale oder kantonale Darstellung)

¹ Verbandsbeschwerderecht für Organisationen im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes sind im Bundesrecht geregelt in Art. 55 ff. Umweltschutzgesetz (SR 814.01; abgekürzt USG) und Art. 12 ff. Natur- und Heimatschutzgesetz (SR 451; abgekürzt NHG).



- Vorhaben, die in Schutzgebieten liegen, sind im Titel mit dem Vermerk «**Schutzgebiet betroffen**» zu versehen. Das betroffene Schutzgebiet ist in der Publikation möglichst präzise zu bezeichnen.

Zu berücksichtigende Layers aus dem Geoportal (kumulativ):

- Naturschutzinventare, Bund und Kanton St. Gallen
 - Schutzverordnung, kantonale Darstellung Kt SG
 - oder Schutzverordnung, kommunale Darstellung SG Gde
- Vorhaben, die im Wald liegen, sind im Titel mit dem Vermerk «**Wald betroffen**» zu versehen.

Zu berücksichtigende Layers aus dem Geoportal:

- Basiswald Kt SG
- Vorhaben, die eine Neueinzonung vorsehen, sind im Titel mit dem Vermerk «**Neueinzonung**» zu versehen.
 - Vorhaben, die eine Zonenplanänderung vorsehen, sind im Titel mit dem Vermerk «**Zonenplanänderung**» zu versehen.
 - Vorhaben, die Zweitwohnungen betreffen, sind im Titel mit dem Vermerk «**Zweitwohnung**» zu versehen.
 - Vorhaben, die ein Gewässer oder den Gewässerraum betreffen, sind im Titel mit dem Vermerk «**Gewässer**» (beinhaltet Gewässer und Gewässerraum) zu versehen.

Zu berücksichtigende Layers aus dem Geoportal (kumulativ):

- GN10, Kanton
- Gewässerraum Grundlagenkarte Kt SG

Wichtig: bei der Publikation eines betroffenen Vorhabens den genauen Wortlaut für den Vermerk verwenden!

4 Inhaltliche Anforderungen:

Inhaltlich muss die Veröffentlichung so abgefasst sein, dass sich die Gemeinden und Organisationen ein **Bild über die natur- und heimatenschutzrechtliche Tragweite des jeweiligen Vorhabens machen können**. Insbesondere den Organisationen soll es dadurch ermöglicht werden, eine Triage unter den zahlreichen Gesuchsvorhaben zu machen, ohne bei der zuständigen Behörde die gesamten Akten einsehen zu müssen. So sind mindestens **Art, Zweck und Umfang des Projekts, dessen genauer Ort** (i.d.R. mit Angabe von Koordinaten) und **raumplanerische Einordnung** (Nutzungszone, Zonenkonformität nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a RPG oder Ausnahme für Bauten ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24 ff. RPG) sowie **betroffene bundes- oder kantonrechtlich geschützte Gebiete** (Wald, Biotope oder andere Schutzobjekte) zu nennen. Aus der Publikation einer Nutzungsplanung muss hervorgehen, ob eine Neueinzonung oder die Ausscheidung des Gewässerraums vorgesehen ist. In formeller Hinsicht muss ersichtlich sein, **wo und wann die Akten einzusehen** sind.

- Die **Beschreibung** des Vorhabens muss mindestens enthalten:
 - Art des Vorhabens
 - Zweck und Umfang des Projekts
 - genauer Ort (i.d.R. mit Angabe von Koordinaten und Grundstücknummern); vgl. nächster Punkt «Ort»



- raumplanerische Einordnung (Nutzungszone, Zonenkonformität nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a RPG oder Ausnahme für Bauten ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24 ff. RPG)
 - betroffene bundes-, kantonalrechtlich oder kommunalrechtlich geschützte Gebiete (Wald, Biotope oder andere Schutzobjekte sowie schutzwürdige Lebensräume)
 - ob eine Neueinzonung, Zonenplanänderung oder die Ausscheidung des Gewässerraums vorgesehen ist.
 - die zugehörigen Auflageunterlagen sind, wenn möglich, ebenfalls direkt auf die Publikationsplattform hochzuladen: Pläne, private Fachberichte und Gutachten, Konzepte, Gewässersanierungen, Planungsberichte nach Art. 47 RPV, ENHK-Stellungnahme oder Gutachten, Vorbescheide, Stellungnahmen von kommunalen oder kantonalen Fachkommissionen (Bsp. Vorbeurteilungen).
 - bei UVP-pflichtigen Vorhaben: Hinweis, dass auch der Umweltverträglichkeitsbericht eingesehen werden kann.
 - Auflageort: Wo können die Akten eingesehen werden.
 - Auflagedauer: Dauer der Möglichkeit zur Einsichtnahme.
- Der genaue **Ort** und eine (raum)planerische Einordnung des Vorhabens könnten z.B. durch einen Link auf Geoportal angegeben werden; aus dem **Kartenausschnitt** soll sofort ersichtlich sein, wo das geplante Vorhaben liegt.
 - Zusätzlich weitere Angaben (wie bei den übrigen Publikationen von Baugesuchen):
 - Bauherrschaft
 - Bauvorhaben
 - Öffentliche Auflage / Einsprachefrist
 - Homepage / Link
 - Rechtsmittelbelehrung
 - ...
 - Erforderliche Unterlagen: Die öffentliche Publikation hat mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Die Unterlagen sind, wenn möglich, ebenfalls direkt auf die Publikationsplattform hochzuladen (die Publikation wird so mit den dazugehörigen Unterlagen archiviert und bleibt auffindbar). Davon ausgenommen sind sensible Unterlagen, die vor Ort eingesehen werden müssen. Bei sensiblen Unterlagen ist in der Publikation zu vermerken, dass solche vorhanden sind und dass diese vor Ort eingesehen werden müssen.

St.Gallen, AREG, Juni 2023